

bdeu

Energie. Wasser. Leben.

Die Wasserwirtschaft
im BDEW

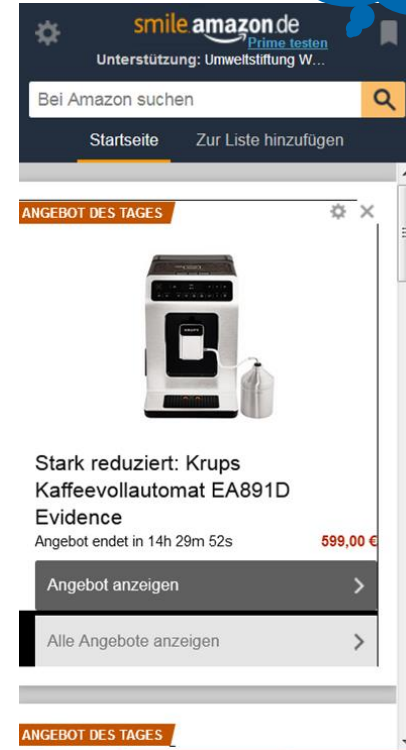
Funkwasserzähler

rechtliche Risiken und mögliche Hindernisse

Medien vermitteln Skepsis



...und ich weiß
noch viel mehr



Umfrage gestartet – schon über 750 Unternehmen haben geantwortet; über 1.200 Zugriffe auf die Umfrage und ca. 13 Mio. Zähler erfasst – Teilnahme bis 30. Juni 2022 möglich



Teil A: Unternehmen

A1. Sie sind...

Wasserversorger mit Endkunden

Abwasserentsorger

Fernwasserversorger bzw. Vorlieferant von Wasserversorgern mit Endkunden?

Sonstiges

Sonstiges

A2. Zahl der versorgten Anschlüsse:

Teil B: FuWa1

B1. Haben Sie sich bereits mit der Einführung von fernauslesbaren

Teil B: FuWa1

B1. Haben Sie sich bereits mit der Einführung von fernauslesbaren Gebäude-Wassermessern in Ihrem Versorgungsgebiet befasst?

ja

nein

weiß nicht/keine Angabe

B2. Falls ja, in welchem Projektstadium befinden Sie sich?

Erste Überlegungen

Informationsphase/Sondierungsphase (Befassung, aber noch keine konkrete Planung bzw. Einbau)

Planungsphase (konkrete Planung mit Entscheidungsvorbereitungen)

Entscheidung wurde getroffen

Rollout

Betrieb

Das Projekt ist abgebrochen worden

Teil C: FuWa2

C1. Wenn abgebrochen, aus welchen Gründen (Abbruch auch in sehr

Gesamtschau notwendig

- **Wirtschaftliche Überlegungen**

Abwägung zwischen der Erleichterung der Arbeitsabläufe und den zunächst entstehenden Kosten durch den Wechsel der Zählersysteme

Funkzähler noch deutlich teurer

- **Technik**

Ausgereift, aber herkömmliche Zähler sind bewährt

EN ISO 4064 und TrinkwV entsprechend

Weitere Anwendungsmöglichkeiten

- **Datenschutz**

Personenbezogene Daten? - BayVGH lässt bei 2 Haushalten offen, aber Rechtfertigung gegeben

Grds. gewährleistet durch Funkwasserzähler

Rechtsgrundlage gegeben

Widerspruchslösung als gordischer Knoten

Technologieoffenheit in der Branche

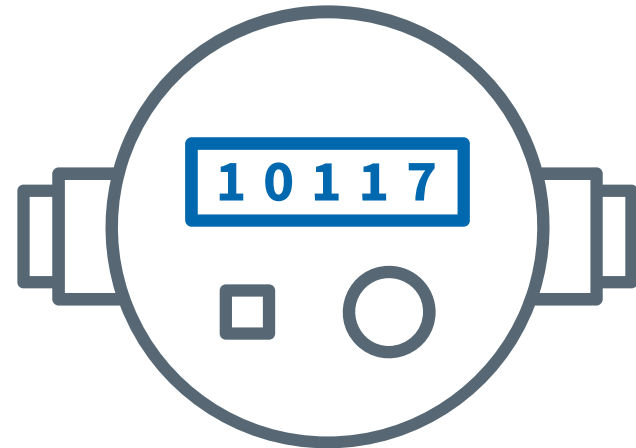
- Teilweise großes Interesse an eigener Technik- und Sicherheitslösung
- Mehrspartenunternehmen können Smart Meter Gateway nutzen; hier allerdings Verzögerung durch Rücknahme der Markterklärung

Exkurs: Eichrecht

- Einheitliche Eichzeit für verschiedene Medien wünschenswert
- Insbesondere Angleichung auf 8 Jahre für Gas und Wasser wie bei Strom – vor dem Hintergrund des Messstellenbetriebsgesetzes und der Nutzung von Smart Meter Gateways
- Stichprobenverfahren bei Funkwasserzählern sehr erfolgreich – zweite Nutzungsperiode verringert Kosten für Funkwasserzähler

Grundlage AVB WasserV


- § 18 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, 2 und 4 AVBWasserV gibt dem WVU die Entscheidungshoheit, welche Messeinrichtung gewählt wird.
- Es handelt sich um eine ausschließliche Verantwortung des WVU – **Leistungsbestimmungsrecht**
- Anhörung der Kunden ist erforderlich – angemessene Informationspflicht
- Teilweise wird diese Rechtsgrundlage bestritten



Datenschutzmanagement nach der EU-DSGVO

- Die für das Datenschutzmanagement (DSM) relevanten Regelungen finden sich in der DSGVO an vielen unterschiedlichen Stellen, beispielsweise:
 - Art. 5 DSGVO: Grundsätze für die Verarbeitung **personenbezogener** Daten – v.a. Zweckbindung – BayVGH: Datensparsamkeit und –minimierung eingehalten
 - Art. 4, 6 iVm 7: Einwilligungsmanagement zur Datenerhebung
 - Art. 30: Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten
 - Art. 32: Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß der DSGVO erfolgt (s. bereits oben Verschlüsselung)
 - Art. 35: Datenschutz-Folgenabschätzung
- Fazit: DSGVO steht dem Rollout von Funkwasserzählern nicht entgegen, aber erfordert Datenschutzmanagement, macht Vorgaben für Widersprüche und bedeutet Mehraufwand
- Auch bei eigener Rechtsgrundlage wie in BayGO ergänzt diese nur das Regelwerk der DSGVO (Rn58 BayVerfGH)

Bayern I

		Bayerischer Landtag
17. Wahlperiode		25.01.2018
Vorläufiges Wortprotokoll - vom Redner/von der Rednerin nicht autorisiert - nur zur Vorinformation bestimmt - Vorbehaltlich etwaiger Korrekturen in der Schlussrevision		vorläufiges Plenarprotokoll 17/121
121. Sitzung		
am Donnerstag, dem 25. Januar 2018, 09.00 Uhr, in München		
<p>Geschäftliches..... 5</p> <p>Geburtsstättengedächtnis für die Abgeordnete und Staatsministerin Ulrike Scharf, den Abgeordneten und Staatsminister Dr. Marcel Huber und die Abgeordneten Jürgen Ströbel und Gabi Schmidt..... 5</p> <p>Aktuelle Stunde gem. § 65 BayLTGescho auf Vorschlag der Fraktion FREIE WÄHLER "Strafenausbaubeiträge schnellstmöglich abschaffen - Rechtsunsicherheit beenden!"</p> <p>Hubert Awanger (FREIE WÄHLER)..... 5 7 Dr. Florian Herrmann (CSU)..... 7 8 Klaus Adelt (SPD)..... 10 Jürgen Mistol (GRÜNE)..... 12 Staatssekretär Gerhard Eck..... 13 14</p> <p>Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz (Drs. 17/19628) - Erste Lesung -</p> <p>Staatssekretär Gerhard Eck..... 15 Florian Räter (SPD)..... 16 Petra Guttenberger (CSU)..... 17 18 Eva Gottstein (FREIE WÄHLER)..... 17 18 Verena Osgyan (GRÜNE)..... 18</p>	<p>Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung runderichtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) (Drs. 17/19793) - Erste Lesung - Verweisung in den Wissenschaftsausschuss..... 20</p> <p>Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth u. a. und Fraktion (SPD) für ein Bayerisches Seniorinnen- und Seniorinnenmitwirkungs-gesetz (Drs. 17/19755) - Erste Lesung -</p> <p>Doris Rauscher (SPD)..... 20 Dr. Thomas Goppel (CSU)..... 22 24 Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER)..... 23 24 25 Dr. Martin Runge (GRÜNE)..... 25 Verweisung in den Sozialausschuss..... 26</p> <p>Abstimmung über Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. Anlage 1) Beschluss..... 26</p>	

ren hat: die Satzungsermächtigung der Kommunen für den Einsatz und Betrieb elektronischer Wasserzähler. Liebe Kolleginnen und Kollegen, diese Neuregelung wahr – so meinen wir – die Balance zwischen den privaten Interessen der Betroffenen und den wichtigen Belangen der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtungen. Ich könnte jetzt ins Detail gehen, glaube aber, ich muss das nicht tun. Ein Widerspruchsrecht – ich denke, das ist ein wichtiger Satz – gegen ihren Einsatz ist bereits unmittelbar im europäischen Recht verankert. Dies ermöglicht vor Ort im Einzelfall unter Abwägung verschiedenster Umstände einen fairen Interessenausgleich. Hier gibt es aber noch widersprüchliche Meinungen und große Diskussionen. Deshalb meinen wir, diese Punkte müssen in den Ausschüssen ganz intensiv beraten werden. Die jetzt anstehenden Beratungen in den Ausschüssen – ich habe das angesprochen – geben uns die Gelegenheit dazu, diesen und die übrigen Lösungsansätze noch genauer zu untersuchen und sie bis zum Ablauf der Anpassungsfristen am 25. Mai 2018 zeitgerecht für die Praxis auf den Weg zu bringen. – In diesem Sinne herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

Bayern II

- Mit einem echten Widerspruchsrecht geht Bayern aktuell noch den Weg, der eine Verhinderung großflächiger Rollouts von Funkwasserzählern
- Denn: Sensibilität der Kunden wird erst geschaffen und zwei vollständige Systeme nebeneinander sind nicht sinnvoll – könnten aber die Folge sein
- Während Informationspflicht und Widerspruchs**möglichkeit** wie in anderen Bundesländern die ein oder andere Ausnahme ermöglicht – würde durch das **Widerspruchsrecht** großflächig Ausnahmen geschaffen – darüber hinaus: Widerspruchslösung wie in Bayern könnte europarechtswidrig sein.
- Manifestiert durch Mustersatzung – BayVGH und BayVerfGH
- Aktuell Überlegungen GO-Regelung streichen - nach Urteilen

BayVgH entscheidet pro Funkwasserzähler

- BayVgH stärkt Entscheidungshoheit der Versorger
- **Betretungsrecht** rechtfertigt Grundrechtseingriff, weil es „dazu dient, einen Zustand nicht eintreten zu lassen, der eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen würde.“; „...sogar eine besonders schonende Art der Erfassung“
- „Im fortlaufenden Betrieb solcher Messgeräte liegt weder ein unzulässiger Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung noch ergeben sich daraus nach derzeitigem Erkenntnisstand Gesundheitsgefahren für die Bewohner.“
- Widerspruchslösung bei erstmaligem Einbau bleibt aber weiter problematisch und erscheint in Bayern EU-Rechtswidrig, da weitgehender als nach DSGVO – BayVGH dagegen: DSGVO ergänzt bayerische Regelung



BayVerfGH entscheidet pro Funkwasserzähler

- Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof stärkt Entscheidungshoheit der Versorger
- Soweit in den Schutzbereich der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 106 Abs. 3 BV) überhaupt eingegriffen wird, verfolgt Art. 24 Abs. 4 GO einen verfassungs-rechtlich legitimen Zweck und ist zur Zweckerreichung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Leitsatz 3:

Der durch Art. 24 Abs. 4 GO mit der Ermöglichung des Einsatzes elektronischer Wasserzähler bewirkte Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 100, 101 BV) **dient hochrangigen Schutzgütern, insbesondere dem Schutz der Trinkwasserhygiene und damit von Leib und Leben der an das Leitungsnetz angeschlossenen Bevölkerung, und ist angesichts der engen Zweckbestimmung für die Datenspeicherung und -verarbeitung in der Vorschrift selbst und der Geltung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung im Übrigen nicht unverhältnismäßig.**

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 26. April 2022
über die Popularklage
des W. Z. R. e. V.

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit
der Art. 24 Abs. 4 und Art. 94 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist
Aktenzeichen: Vf. 5-VII-19

Brandenburg, Berlin

- Berlin – es liegen keine Aussagen vor
- Brbg. – nach AVBWasserV zulässig und Urteile
- VG-Cottbus: § 18 AVBWasserV als zulässige Rechtsgrundlage und Sondergebühr bei Funkabschaltung rechtmäßig

Leitsatz 5: „Art. 12 Abs. 5 i.V.m. Art. 18 der Datenschutz-Grundverordnung steht der Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Deaktivierung des Funkmoduls des Wasserzählers [...] nicht entgegen“, aber Abwägung der Interessen notwendig


<http://www.brandenburg.de>

[Gerichtsentscheidungen \(/suche\)](#)
[Gesetz- und Verordnungsblatt \(https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl.jsp\)](https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl.jsp)
[Landesrecht \(https://bravors.brandenburg.de\)](https://bravors.brandenburg.de)
[Nutzungs \(/seite/n\)](#)

Sie sind hier: [Gerichtsentscheidungen \(/\)](#) > Entscheidung

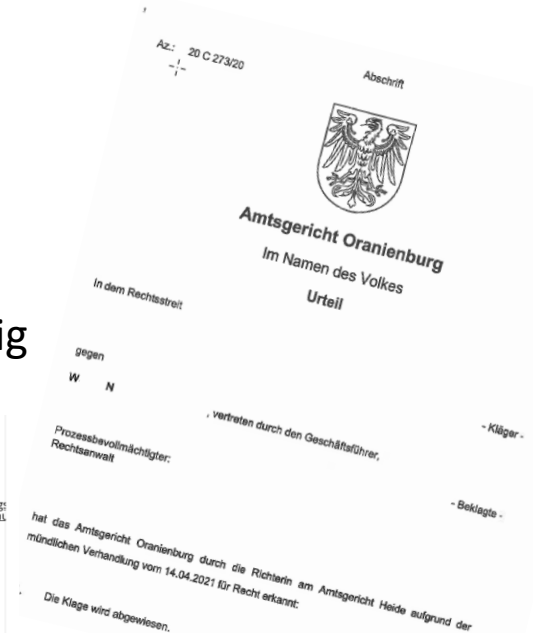
Entscheidung VG 4 K 1191/19

Metadaten

Gericht	VG Cottbus 4. Kammer	Entscheidungsdatum	04.02.2022
Aktenzeichen	VG 4 K 1191/19	ECLI	ECLI:DE:VGCOTTB:2022:0204.4K1191.19.00
Dokumententyp	Urteil	Verfahrensgang	-
Normen	Art 12 Abs 5 EUV 2016/679, Art 18 EUV 2016/679, Art 6 EUV 2016/679, Art 13 GG, Art 2 Abs 1 GG, § 5 KAG BB, Art 6 EUV 2016/679, Art 1 Abs 1 GG		

Leitsatz

1. Die Rechtmäßigkeit eines Einbaus eines Wasserzählers mit Funkmodul auf einem Grundstück zum Zwecke der Erhebung von Benutzungsgebühren ist nicht an den Grundrechten des Grundgesetzes zu messen. Vielmehr ist in diesem Bereich der Datenerhebung durch die Datenschutzgrundverordnung eine vollständige Harmonisierung eingetreten. Die Rechtmäßigkeit des Einbaus ist daher an der Datenschutzgrundverordnung und den Grundrechten der Grundrechtscharta zu messen.



NRW

- Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) vertritt hierzu grds. die Auffassung wie der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, dass es auch für funkbasierte Wasserzähler einer gesetzlichen Rechtsgrundlage bedarf. Kernpunkte der Argumentation sind die erheblichen Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz.
- Allerdings ist das LDI mit einer Übergangslösung einverstanden; diese besteht in einer Duldung des Rollouts bis zu einer gesetzlichen Regelung

Baden-Württemberg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Bremen, Saarland

- BW, HH und M.-V. – es liegen keine Aussagen vor
- S.-H.– zum Teil problematische Forderungen nach Abschalten Tiefenspeicher – technische Lösungen vorhanden – Zwischenlösung erarbeitet
- Sachsen: „1. Ich halte es für vertretbar, die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des Bundeswirtschaftsministeriums als datenschutzrechtliche Grundlage zu bejahen. 2. Satzungsrechtlich sollte festgelegt werden, wie die Wasserverbrauchswerte gemessen, wo die Funkwasserzähler eingesetzt und in welchem Takt bzw. zu welchen Zeiten Ablesungen stattfinden. Gespräch hat stattgefunden; ABER: SMI sieht ausreichende Rechtsgrundlage und erteilt individuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Saarland – Gespräch findet in Kürze statt

Zwischenfazit

- Die Mengenerfassung in ihren verschiedenen Facetten ist durch Funkwasserzähler rechtlich abgedeckt – Entscheidungen zeigen, dass Interessenabwägung für die Wahlmöglichkeit der WVU spricht
- Differenzierte Betrachtung bei Zusatzfunktionen:
 - Netzbetrieb durch Ultraschallmessungen - eher ja
 - Rückflüsse wegen hygienischer Implikation und Haftung - eher ja
 - Leckage Erkennung, Trockenfallen besser Gegenstand von Individualvereinbarungen

Übersicht nach Ländern I

Bundesland	Allgemeine Rechtsgrundlage anerkannt?	Datenschutzerklärung vorhanden?	Andere Rechtsgrundlage	Übergangslösung	Sonstiges
Bayern	Nein	Nein	Art. 24 Abs. 4 GO iVm Mustersatzung	Nein	Trotz Rechtsgrundlage wegen Widerspruchslösung faktisches Hindernis
Baden-Württemberg	Nein	Nein	Nein	Nein	-
Berlin	Nein	Nein	Möglicherweise durch Auslegung alter Regelung	Nein	-

Übersicht nach Ländern II

Bundesland	Allgemeine Rechtsgrundlage anerkannt?	Datenschutzerklärung vorhanden?	Andere Rechtsgrundlage	Übergangslösung	Sonstiges
Brandenburg	Nein	Nein	Nein	Nein	-
Bremen	Nein	In der Diskussion	Nein	Nein	
Hamburg	Nein	Nein	Nein	Nein	Funkwasserzähler dennoch in der Erprobung
Hessen	Ja in Verbindung mit Hessischem DatenschutzG	Ja	Nein	Nein	Anwendungshilfe

Übersicht nach Ländern III

Bundesland	Allgemeine Rechtsgrundlage anerkannt?	Datenschutzerklärung vorhanden?	Andere Rechtsgrundlage	Übergangslösung	Sonstiges
Mecklenburg-Vorpommern	offen	In der Diskussion	Nein	Nein	-
Niedersachsen	Nein	In der Diskussion	Nein	Nein	-
Nordrhein-Westfalen	Nein	Nein	Nein	Ja	Teilweise individuelle Unbedenklichkeitsmitteilung
Rheinland-Pfalz	Ja	Ja	Nein	Nein	Anwendungshilfe
Sachsen	Nein	In schriftlicher Abstimmung	Nein	Nein	Satzungsrechtliche Grundlage wird gefordert; Innenministerium erteilt Unbedenklichkeitsbescheinigung

Übersicht nach Ländern IV

Bundesland	Allgemeine Rechtsgrundlage anerkannt?	Datenschutzerklärung vorhanden?	Andere Rechtsgrundlage	Übergangslösung	Sonstiges
Sachsen-Anhalt	Nein	Nein	Nein	Nein	Fragebogen an einzelne WVU
Saarland	Nein	In der Diskussion	Nein	Nein	-
Schleswig-Holstein	Nein	Nein	Rechtsgrundlage in der politischen Diskussion	Nein	Hohe technische Anforderungen durch den Datenschutz (Tiefenspeicher, unidirektional, ausbaubares Funkmodul)
Thüringen	Keine offizielle Äußerung	Nein	Nein	Nein	Fragebogen an einzelne WVU

Übersicht nach Ländern IV

Bundesland	Allgemeine Rechtsgrundlage anerkannt?	Datenschutzerklärung vorhanden?	Andere Rechtsgrundlage	Übergangslösung	Sonstiges
Sachsen-Anhalt	Nein	Nein	Nein	Nein	Fragebogen an einzelne WVU
Saarland	Nein	In der Diskussion	Nein	Nein	-
Schleswig-Holstein	Nein	Nein	Rechtsgrundlage in der politischen Diskussion	Nein	Hohe technische Anforderungen durch den Datenschutz (Tiefenspeicher, unidirektional, ausbaubares Funkmodul)
Thüringen	Keine offizielle Äußerung	Nein	Nein	Nein	Fragebogen an einzelne WVU